



# Die Krankenversicherung für Rentnerinnen und Rentner

Die Verbraucherzentrale Bremen informiert:



**Eine umfassende Krankenversicherung ist für Seniorinnen und Senioren besonders wichtig, da im Alter ärztliche Behandlungen häufiger nötig werden. Annabel Oelmann, Vorständin der Verbraucherzentrale Bremen, erklärt die wichtigsten Grundlagen.**

## Es gibt drei Gruppen

Versicherte, die eine gesetzliche Rente beziehen, sind in einer eigenen „Krankenversicherung der Rentner“ (KVdR) versichert. Diese wird von den gesetzlichen Krankenkassen betrieben.

### Wer in Rente geht, gehört zu einer von drei Gruppen hinsichtlich der Krankenversicherung:

- ▶ Rentnerinnen und Rentner, die in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert sind,
- ▶ diejenigen, die freiwillig gesetzlich versichert sind
- ▶ und die, die privat versichert sind.

Für Versicherte ist es in der Regel bezüglich der Beiträge deutlich vorteilhafter, in der KVdR pflichtversichert zu sein, als sich freiwillig dort versichern zu müssen. Krankenkassenbeiträge werden dann nur auf die gesetzliche Rente, auf Arbeitseinkommen und Versorgungsbezüge aus Betriebsrenten, Pensionen oder Zahlungen von Versorgungswerken angerechnet. Es müssen keine Krankenkassenbeiträge

aus privaten Einkünften wie beispielsweise Mieteinnahmen, Zinserträgen oder Zahlungen aus privaten Rentenversicherungen gezahlt werden.

### Wer wird in der KVdR pflichtversichert?

Es müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft erfüllt sein.

Wer berufstätig war, muss in der zweiten Hälfte der Erwerbszeit mindestens zu 90 Prozent

gesetzlich versichert gewesen sein. Hierfür ist es unerheblich, ob eine Pflichtmitgliedschaft, eine freiwillige Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung vorlag. Ebenso sind Zeiten einer Versicherung in der ehemaligen DDR, Zeiten einer gesetzlichen Versicherung im Ausland in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, anrechenbar.

Für Versicherte mit Kindern wird für jedes Kind eine Vorversicherungszeit von drei Jahren angerechnet. Zur Zeit des Erwerbslebens zählen auch die Berufsausbildung sowie Zeiten der Selbstständigkeit bis zum Antrag auf gesetzliche Rente. Für Nichtberufstätige gilt der Zeitpunkt des 18. Geburtstages oder der Heirat. Wer in der KVdR ist, kann die Krankenkasse frei wählen und auch wechseln.

### Welche Folgen hat eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht?



Unter bestimmten Voraussetzungen können sich Rentnerinnen und Rentner von der Versicherungspflicht befreien lassen. Wer beispielsweise privat versichert und beihilfeberechtigt ist, kann bei Rentenbezug die private Krankenversicherung weiterführen. Er muss dann innerhalb einer Frist von drei Monaten bei einer Krankenkasse einen Antrag auf Befreiung stellen. Die Entscheidung ist aber in der Regel dauerhaft. Eine Rückkehr in die Krankenversicherung der Rentner ist dann kaum noch möglich.







## Was gilt, wenn die Voraussetzungen für die KVdR nicht erfüllt sind?

Personen, die die Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Rentner nicht erfüllen, zuletzt aber in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig oder familienversichert waren, können in der Regel freiwilliges Mitglied bleiben. Das gilt nicht, wenn das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten den Austritt erklärt und den Nachweis eines anderen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall, beispielsweise eine private Krankenversicherung, nachweist. Eine bereits bestehende freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung können Bezieherinnen und Bezieher von Renten, wenn sie die Voraussetzungen der KVdR nicht erfüllen, fortführen.

Eine Familienversicherung bleibt auch dann bestehen, wenn die Voraussetzungen für die Kranken-

versicherung der Rentner nicht erfüllt sind. Die monatliche Einkommensgrenze liegt für das Jahr 2018 bei 435 Euro pro Monat und für geringfügig Beschäftigte gelten 450 Euro. Freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen unterliegen der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Eine Befreiung davon ist möglich, wenn ein ausreichender Schutz in einer privaten Versicherung besteht. Eine Befreiung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht beantragt werden.

## Die private Krankenversicherung für Rentnerinnen und Rentner

Keine Rolle spielt die KVdR für Versicherte, die privat versichert sind. Im privaten Krankenversicherungssystem kann der Leistungsumfang an die Lebenssituation angepasst werden. Seniorinnen und Senioren mit privater Krankenversicherung können einen Zuschuss zu ihrer privaten Krankenversicherung beantragen, wenn sie eine gesetzliche Rente beziehen. Diesen Zuschuss können auch freiwillig gesetzlich Versicherte beantragen.

## Privatversicherte mit Beihilfeanspruch

Ändert sich durch den Ruhestand der Beihilfeanspruch, kann der private Schutz innerhalb von sechs Monaten angepasst werden. Ob ein Wechsel in den Standardtarif für Rentnerinnen und Rentner oder in den Basistarif infrage kommt oder ob einzelne Leistungen abgespeckt werden oder ein Wechsel in einen anderen günstigeren Tarif der Versicherungsgesellschaft eine Lösung ist, wenn die Prämien zu hoch geworden sind, ist individuell zu prüfen.

## Wie hoch sind die Krankenversicherungsbeiträge?

Der Beitragssatz richtet sich nach der Art der beitragspflichtigen Einnahmen. Es gibt den ermäßig-



ten Beitragssatz in Höhe von 14 Prozent. Er gilt für Selbstständige ohne Anspruch auf Krankengeld, Hausfrauen und Hausmänner, Erwerbslose und Studierende. Bei freiwillig Versicherten wird der ermäßigte Beitragssatz nur auf die „sonstigen Einkünfte“ wie beispielsweise aus Vermietung oder Kapitalvermögen angewendet. Der Beitragssatz für Arbeitseinkommen und Versorgungsbezüge beträgt 14,6 Prozent. Für gesetzliche Renten aus dem Ausland sind es 7,3 Prozent. Hinzugerechnet wird der jeweilige Zusatzbeitrag der zuständigen Krankenkasse.

**Bei einer Pflichtversicherung in der KVdR sind folgende Einnahmen beitragspflichtig:**

- ▶ Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, außer der Waisenrente,
- ▶ gesetzliche Renten aus dem Ausland,
- ▶ mit der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge),
- ▶ Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit.

**Bei sonstiger Krankenversicherungspflicht, beispielsweise bei Beschäftigung:**

- ▶ Arbeitsentgelt,
- ▶ Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, einschließlich Waisenrente,
- ▶ gesetzliche Rente aus dem Ausland,
- ▶ mit der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge),
- ▶ Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit.



Werden mehrere Renten bezogen wie zum Beispiel Altersrente und Witwenrente, sind alle Renten beitragspflichtig. Auch auf Rentennachzahlungen werden Beiträge erhoben. Versicherungspflichtige

Eine Versicherungsberatung bei der Verbraucherzentrale hilft Ihnen bei der Entscheidung. Weitere Informationen finden Sie in dem Ratgeber der Verbraucherzentralen „**Rente in Sicht**“ für 12,90 Euro.



<https://www.ratgeber-verbraucherzentrale.de/altersvorsorge-rente/rente-in-sicht-46008921>

Rentnerinnen und Rentner zahlen auf die Rente den allgemeinen Beitragssatz von 14,6 Prozent. Die so berechneten Beiträge tragen Rentenversicherungsträger und Versicherte je zur Hälfte. Der Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse ist von den Versicherten selbst zu tragen. Der Rentenversicherungsträger behält die Beiträge und den Zusatzbeitrag ein und gibt diese für die Krankenversicherung an den Gesundheitsfonds weiter.

Rentnerinnen und Rentner, die Mitglied der landwirtschaftlichen Krankenkasse sind, zahlen ab dem 01.01.2018 einen Beitragssatz von 15,6 Prozent. Der Versicherungsträger zahlt einen Anteil von 7,3 Prozent, die Versicherten zahlen 8,3 Prozent.

Bei freiwillig Versicherten sind neben der Rente auch Renten aus dem Ausland, Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit und alle weiteren Einkünfte wie Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtungen oder Kapitalvermögen beitragspflichtig. Für gesetzliche Renten, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus nicht hauptberuflich selbstständiger Tätigkeit gilt der allgemeine Beitragssatz von 14,6 Prozent.

Für gesetzliche Renten aus dem Ausland sind es 7,3 Prozent. Für sonstige beitragspflichtige Einnahmen wird der ermäßigte Beitragssatz von 14 Prozent berechnet. Auch hier kommt der Zusatzbetrag der zuständigen Krankenkasse hinzu. Freiwillig Versicherte haben den Beitrag allein zu tragen und an die Krankenkasse selbst abzuführen. Der Rentenversicherungsträger zahlt auf Antrag einen Zuschuss.